



TOP 2 - öffentlich

**Baugebiet „Hanfgarten“, Gemarkung Leipferdingen
- Umlegungsverfahren**

Mit Aufstellungsbeschluss vom 26. November 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen beschlossen, den Bebauungsplan „Hanfgarten“, Gemarkung Leipferdingen, zu entwickeln.

Der Zuschnitt der Flurstücke, die Eigentümerstruktur und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen. Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer keine Einigung zur Realisierung der Planungen erreicht wurde. Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Eine Umlegung ist zweckmäßig, wenn sie der Umsetzung des Bebauungsplans dient; unter weitgehender Beachtung der Vorschriften des Planungs- und Bauordnungsrechtes sollen insbesondere das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden können.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans „Hanfgarten“ nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

Der Gemeinderat ordnet die Umlegung an. Er kann zur Durchführung der Umlegung entweder einen Umlegungsausschuss wählen (mindestens vier Mitglieder des Gemeinderats, je ein bautechnischer und ein vermessungs-technischer Sachverständiger), dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, oder die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf die Vermessungs- oder Flurbereinigungsbehörde übertragen. Der Umlegungsausschuss oder die beauftragte Behörde trifft die Entscheidungen im Umlegungsverfahren und fasst die notwendigen Beschlüsse.

Die jeweiligen in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

1. Für den sich im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungsplan „Hanfgarten“, Gemarkung Leipferdingen, nach § 46 Abs. 1 BauGB eine Umlegung anzuordnen (Gebiet entspricht der in der beigefügten Karte (siehe Anlage) rot eingefassten Fläche).
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Hanfgarten“.

3. Die Stadt Geisingen überträgt nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Hanfgarten“ auf die zuständige Vermessungsbehörde. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Geisingen und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, geregelt.
4. Der Bürgermeister der Stadt Geisingen, Herr Martin Numberger, wird ermächtigt, für die Umlegung „Hanfgarten“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Stadt Geisingen, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.

Geisingen, 03. Dezember 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Anlage